



Lösungsskizze für die Klausur für den Sekretärinnen-, Angestellten- und Verwaltungsfachangestellten-Lehrgang

Dauer: 90 min.

Aufgabe 1

Hier soll gutachtlich zu dem Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe Stellung genommen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Als Erstes ist nunmehr die Selbsthilfe zu prüfen.

Gemäß § 18 Abs. 1 BSHG muss jeder Hilfesuchende seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Hilfesuchenden im Sachverhalt ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes einsetzen.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Herr A. als Maler und Anstreicher in einer Krefelder Firma angestellt ist und monatlich 1350 ,00 € zzgl. eines jährlichen Weihnachtsgeldes in Höhe von einmalig 1200,00 € verdient.

Es bleibt festzustellen, dass Herr A. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 BSHG erfüllt.

Als Nächstes ist zu prüfen, ob Frau B. ebenfalls ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes gemäß § 18 Abs. 1 BSHG einsetzt.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Frau B. nicht arbeiten geht und sich ausschließlich um die Erziehung und Versorgung der Kinder und ihrer Familie kümmert.

Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass Frau B. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 BSHG nicht erfüllt, so dass nunmehr zu prüfen ist, ob eventuell Ausnahmetatbestände vorliegen.

Gemäß § 18 Abs. 3 BSHG darf einem Hilfesuchendem eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder der Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Dass Frau B. eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht zugemutet werden kann, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen und darf auch nicht unterstellt werden. Es ist nunmehr zu prüfen, ob ein wichtiger Grund entgegensteht. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BSHG darf eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit

vor allem dann nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Kinder 12 und 14 Jahre alt sind und die Schule besuchen. Es ist zu unterstellen, dass Frau B. vormittags die Zeit hätte, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Es spielt hierbei keine Rolle, dass Frau B. keinen Schulabschluß hat und auch in der Vergangenheit nie gearbeitet hat.

Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 1 BSHG und der Ausnahmetatbestände des § 18 Abs. 3 BSHG ist festzuhalten, dass Frau B. sich um eine Arbeitsgelegenheit zu bemühen hat und sich als Teilzeitbeschäftigte mit einem Beschäftigungsumfang von 19,25 Stunden pro Woche selbstständig um Arbeit zu bemühen hat.

Als Nächstes ist zu prüfen, ob die Kinder ebenfalls gemäß § 18 Abs. 1 BSHG ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes einsetzen. Hier ist dem Sachverhalt zu entnehmen, dass die Kinder die Schule besuchen und darüber hinaus Kinderarbeit unter Berücksichtigung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes auch nicht zulässig ist.

Als Nächstes ist gemäß § 2 BSHG zu prüfen, ob Hilfe von Anderen, insbesondere von Angehörigen möglich ist. Hier sind insbesondere die Vorschriften der §§ 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu berücksichtigen. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Kinder aus der ersten Ehe der Frau B. sind, so dass Unterhaltsverpflichtungen existieren. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Frau B. Unterhalt in Höhe von je 160,00 € erhält und die Unterhaltshöhe mit dem Vater selbstständig vereinbart hat.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sobald öffentliche Leistungen beansprucht werden, der Unterhalt nicht mehr selbstständig beziffert werden darf, vielmehr ist der Unterhalt den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen anzupassen. Die Unterhaltshöhe bemißt sich in Anwendung der Düsseldorfer Tabelle. Frau B. ist darauf hinzuweisen, dass sie im Rahmen einer Unterhaltsbeistandschaft beim Jugendamt bzw. beim Familiengericht Auskunft- und Stufenklage erheben kann, damit der Unterhalt den tatsächlichen Verhältnissen angepasst wird.

Ferner ist zu prüfen, ob die Familie Leistungen anderer Sozialleistungsträger erhält. Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Frau B. Kindergeld erhält, so dass dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist.

Ferner ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, ob Zahlungen nach dem Wohngeldgesetz erfolgen. Die Familie ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Zahlungen beantragt werden müssen.

Weitere Ausführungen ergeben sich zum Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe hier nicht.

Aufgabe 2

Hier sollen die jeweils geltenden Regelsätze beziffert werden. Gemäß § 22 Abs. 1 BSHG werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nach Regelsätzen gewährt.

Gemäß § 22 Abs. 5 BSHG kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den Inhalt und den Aufbau der Regelsätze sowie ihrer Bemessung und Fortschreibung erlassen.

In der Verordnung zur Durchführung des § 22 des BSHG (Regelsatzverordnung –RSVO-) sind der Inhalt und der Aufbau der Regelsätze festgelegt. Gemäß § 2 Abs. 1 RSVO ist zunächst der Regelsatz für den Haushaltsvorstand zu bestimmen. Bei dem Begriff des Haushaltsvorstandes handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der näher ausgelegt werden muss. Haushaltsvorstand ist diejenige Person, die in der Vergangenheit oder aber derzeit die überwiegenden Kosten der Haushaltsführung trägt. Im vorliegenden Sachverhalt ist Herr A. derjenige, der über Einkünfte verfügt, so dass Herr A. Haushaltsvorstand ist. Es ergeben sich somit folgende Regelsätze:

Herr A	296,00 €
Frau B	237,00 €
Kind C, 12 Jahre	192,00€
Kind D, 14 Jahre	266,00 €

Aufgabe 3

Hier sollte Stellung zu den Wohnkosten genommen werden.

Gemäß § 12 BSHG gehören die Unterkunftskosten zum notwendigen Lebensunterhalt. Unter Beachtung des § 22 Abs. 5 BSHG sind Ausführungen zu den Wohnkosten in der Regelsatzverordnung enthalten. Gemäß § 3 Abs. 1 RSVO sind laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren.

Laut Sachverhalt wird ein monatlicher Mietzins in Höhe von 600,00 € gezahlt.

In Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 1 RSVO sind in der Bedarfsberechnung diese 600,00 € zu berücksichtigen. Dem Sachverhalt ist nicht entnommen, wie hoch die Stromkosten bzw. Heizkosten sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 2 RSVO die laufenden Leistungen für Heizungen ebenfalls in entsprechender Anwendung des Abs. 1 zu gewähren sind.

Sollten also Heizkosten zu entrichten sein, sind diese ebenfalls in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Hinsichtlich der Stromkosten ist auszuführen, dass gemäß § 1 Abs. 1 RSVO in den Regelsätzen u.a. die Haushaltsenergie enthalten ist, so dass separate Stromkosten nicht zusätzlich gewährt werden, sondern durch die in Aufgabe 2 festgesetzten Regelsätze zu bezahlen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 RSVO müssen die Aufwendungen für die Unterkunftskosten jedoch angemessen sein. Dies bedeutet, dass sowohl die Miethöhe als auch die Wohnungsgröße angemessen sein müssen. Es ist nun zu prüfen, ob die von der Familie bewohnte Wohnung mit 90 qm angemessen ist.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften des Wohnungsbindungsrechtes gilt eine Wohnung im Rahmen der Sozialhilfe dann als angemessen, wenn für die erste Person 45 qm und für jede weitere Person 15 qm zur Verfügung stehen. Im vorliegenden Sachverhalt führt dies dazu, dass die Familie eine 90 qm Wohnung bewohnen dürfte. Dies ist lt. Sachverhalt der Fall, so dass die Wohnungsgröße nicht zu beanstanden ist.

Hinsichtlich der Miethöhe ist auf den Mietspiegel oder aber auf eine Mietrichtwerttabelle zurückzugreifen. Dem Sachverhalt ist hierzu nichts zu entnehmen, so dass eine weitere Prüfung an dieser Stelle nicht möglich ist.

Wie bereits unter Aufgabe 1 aufgeführt, muss die Familie jedoch darauf hingewiesen werden, dass sie möglicherweise einen Anspruch auf Wohngeld hat und diesen auch zu beantragen hat.